Stadt Lüdenscheid

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Lüdenscheid vom 15.10.2026

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI I S. 1045), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-Zuständigkeitsverordnung) vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 627), jeweils in aktueller Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 12.10.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Feststellung eines Rattenbefalls und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Schädlinge im gesamten Stadtgebiet Lüdenscheid.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (Rattus norvegicus) und Hausratten (Rattus rattus).

§ 3

Verpflichtete

(1) Zur Duldung, Vorbeugung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet,
1. die Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

(2) Bei Wohnungseigentumsanlagen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 die Wohnungseigentümergemeinschaft. Die ordnungsbehördliche Verfügung kann an den bestellten Verwalter als Vertretung der Gemeinschaft gerichtet werden.

(3) Personen, die andauernd oder zeitweise außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben sicherzustellen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4

Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Stadt Lüdenscheid führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bekämpfungsmaßnahmen in den öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisation im Sinne der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdenscheid) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Lüdenscheid durch.

(2) Die Verpflichteten im Sinne des § 3 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen, Teichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasserleitungen und Kabelkanälen, Gräben, Eisenbahn- und Autobahnkörpern und sonstigen Verkehrsflächen sowie den Baulastträgern von Flüssen und Bächen, Abwasserleitungen, Kabelkanälen und Straßen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Bekämpfung in den öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisation im Sinne der Entwässerungssatzung) werden in den Entwässerungsgebühren berücksichtigt.

§ 5

Meldepflicht

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang, wie etwa das Auffinden von Rattenkot und Rattenbauten, auf den ihrer Verfügungsmacht oder ihrer Nutzung unterliegenden Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen / eine sachkundige Person feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden und nötigenfalls zu unterstützen.

§ 6

Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben den Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch Beauftragung eines Fachbetriebes der Schädlingsbekämpfung zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kadaver sind unverzüglich in einer verschlossenen Plastiktüte im Restabfallbehälter zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Entsorgung toter Ratten in Tierkörperbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(3) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen.

(4) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 7

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Unbeschadet der Regelung in § 6 haben die Verpflichteten nach § 3 Umständen entgegenzuwirken, die die Vermehrung der Ratten begünstigen. Insbesondere sind alle Ansammlungen von Müll, Essensresten, Küchenabfällen und Gerümpel zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.

(2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.

(3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

(4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 8

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

(1) Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Werden die Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder aufgrund der Anordnung von Einzelmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 1 OBG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Duldungspflichten nach § 4 Absatz 2 nicht oder ungenügend erfüllt,

2. der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt,
3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 nicht duldet,
4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 unterlässt,
5. den Nachweis nach § 6 Absatz 1 über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 7 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.10.2026 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.